

Satzung

für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Germering

(Senioren- und Behindertenbeiratssatzung – SBBS-)

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- (1) In der Stadt Germering wird ein gemeinsamer Beirat für Angelegenheiten der Senioren und Behinderten (Senioren- und Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt sowohl die Interessen der in Germering wohnenden Menschen mit Behinderung als auch der Germeringer Senior*innen wahr. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.

§ 2

Verfahren und Rechte

- (1) Der Beirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Senioren- und Behindertenbeirats können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Vorschläge und Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirats werden vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirats wird dieser informiert.

§ 3

Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats erhalten über die in der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Entschädigung hinaus keine weiteren Entschädigungsleistungen von der Stadt Germering.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirats beruft den Senioren – und Behindertenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und bis zu 5 Beisitzer/innen.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirats

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) In den Senioren- und Behindertenbeirat können Bürger/innen aufgenommen werden, die
 - a) selbst behindert sind (mindestens 50% GdB) oder
 - b) mit Personen, welche die Voraussetzungen nach (2) a) erfüllen, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder
 - c) in der Behindertenbetreuung tätig sind oder
 - d) Seniorinnen und Senioren, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben

und

 - ihren Wohnsitz in der Stadt Germering haben,
 - nicht dem Stadtrat der Stadt Germering angehören und
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats

- (1) In den Senioren- und Behindertenbeirat werden Personen berufen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor schriftlich für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat bei der Stadt Germering beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Stadtrat kann die Berufung von Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirats aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gemäß Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz –GLKrWG- in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist.

§ 7 Amtszeit/Verbleiben im Amt

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Senioren- und Behindertenbeirats im Amt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Germering vom 10.04.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2014 und die Satzung des Seniorenbeirates vom 03.12.2010 außer Kraft.

Germering, den ...

Andreas Haas
Oberbürgermeister